

Basisinformation

HBCD- haltige Styropor-Hartschaumdämmstoffplatten

Polystyrolplatten mit Flammschutzmittel HBCD

Polystyrol-Dämmstoffplatten (EPS/XPS) wurden aus Brandschutzgründen das Flammschutzmittel Hexabromcyclododecan (HBCD/ HBCDD) zugesetzt.

Im Mai 2013 wurde die Chemikalie HBCD in der EU als „problematisch für die Umwelt“ (persistenter, schwer abbaubarer organischer Schadstoff „POP“ und möglicherweise fruchtschädigend) deklariert.

Für den Arbeitsschutz im Baubereich stellen HBCD-haltigen Polystyrol-Dämmstoffplatten kein Problem dar, denn das Flammschutzmittel ist lt. Herstellerangaben fest in der Matrix eingebunden.

Bei der üblichen Bearbeitung (Brechen, Sägen mit Handsäge oder Schneiden) bestehen nach bisheriger Erkenntnis keine gesundheitlichen Gefahren durch Kontakt mit dem HBCD im Dämmstoff.

Gesundheitsschutz beim Heißdrahtschneiden

Bei der Bearbeitung der EPS/XPS Hartschaumdämmstoffe mit dem Heißdraht entstehen giftige Dämpfe und Rauche. Das Einatmen reizt die Atemwege und kann zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Diese Arbeiten dürfen daher nur bei guter Belüftung durchgeführt werden.

Die verwendeten Geräte sollten in schlecht belüfteten Räumen nur mit einer wirksamen mobilen Absaugung betrieben werden! Der zusätzliche Einsatz von Luftreinigern wird empfohlen!

Entsorgung

Wegen seiner umweltschädigenden Eigenschaften wurden Polystyrolabfälle mit dem Flammschutzmittel HBCD ab dem 30. September 2016 als gefährlicher Abfall deklariert. Bei der Entsorgung von HBCD-haltigen XPS/EPS Dämmstoffen traten dadurch erhebliche Probleme auf, da diese Abfälle nur in vorgeschriebenen Anlagen entsorgt werden konnten.

Aufgrund des dadurch entstandenen Engpasses hat der Bundesrat, zunächst befristet **bis 1. Januar 2018**, HBCD haltige Styroporhartschaumplatten“ als nicht gefährlichen Abfall“ deklariert.

Dies betrifft insbesondere Polystyrol-Dämmstoffe aus Abbruch- und Sanierungsmaßnahmen. Wenn diesen keine anderen Schadstoffe anhaften, können bis zu dem Stichtag wie vorher unter Abfallschlüssel:

- 17 06 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt

Bei umfangreichen Anhaftungen anderer Materialien mit hohem Gewicht (z. B. dicker Verputz)

- 170904 „gemischte Bau- und Abbruchabfälle“

entsorgt werden. Auskunft über die geltenden Vorschriften im Einzelnen geben die jeweiligen Entsorgungsbehörden.